

VI. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bäk über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“
(Gebührensatzung) vom 04.05.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 25.11.2021 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Höhe der Gebühr

(1) Benutzungsgebühr

Die gemäß § 17 der Kindertagesstättensatzung zu entrichtende monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**)
- c) der Waldgruppe (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**) für

aa) Kindergartenkinder Ü3 (max 5,66 € pro wö.B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Randzeit Frühdienst	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	42,00 €
Ganztagsbetreuung Gruppendienstzeit	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	198,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Spätdienst	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Spätdienst	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	254,00 €

bb) Krippenkinder U3 (max 5,80 € pro wö.B.-Std.) ab dem 01.01.2022

Montag bis Freitag		Gebühr
Randzeit Frühdienst	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	43,50 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	203,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Spätdienst	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	232,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Spätdienst	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	261,00 €

cc) Waldkinder Ü3 (max 5,66 € pro wö.B.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr
Randzeit Frühdienst (Haus)	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	42,00 €
Gruppendienstzeit (reine Waldzeit 6 h zuzügl. Wegezeiten)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	198,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Spätdienst (Haus)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Spätdienst (Haus)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	254,00 €

(2) Verpflegungsgebühren

Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnack sowie Getränke werden ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt.

Die Gebühren für die gesamte Verpflegung setzen sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise durch längere Abwesenheit (d. h. länger als 15 Tage zusammenhängend) kann im Härtefall wegen Krankheit, Kur u.s.w., auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden. Der Antrag ist zu begründen; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für eine urlaubsbedingte Abwesenheit.

(2.1) Mittagessen

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 65,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Gebührensschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins bzw. Nachweises (erhältlich beim Jobcenter, örtlichen Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

(2.2) Verpflegungsgeld (Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke)

Zum 01.01.2022 (für Krippengruppen zum 01.11.2021) wird für die Teilnahme an der Verpflegung eine monatliche Pauschale von 30,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Von dieser Gebühr ausgenommen, sind die unter § 3 (1) cc) aufgeführten Waldkinder, weil sie die Verpflegung nicht über die Kindertagesstätte beziehen. Sie sind von der vorstehend bezeichneten Zusatzgebühr befreit.

- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.
- (4) Die Gebühr für die gelegentliche Nutzung der Früh- und Spätdienste (z. B. tagbestimmte oder vorübergehende erweiterte Öffnungszeiten) beträgt je angefangene ½ Stunde für Ü3 Kinder 2,80 €/für U3 Kinder 2,90 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 28,00 €/29,00 € je Heft (1 Heft besteht aus 10 Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.
- (5) Für Kinder, die im Rahmen einer Notbetreuung nur vorübergehend (beispielsweise für eine Woche) die Kindertagesstätte besuchen, werden für die jeweilige Gruppendienstzeit Elternbeiträge von:
1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde erhoben.

Artikel II

Diese VI. Nachtragssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bäk, den 25.11.2021



Teut
(Bürgermeister)



Vorstehende Satzung wurde am 30.11.2021 in den Lübecker Nachrichten
- Lauenburger Teil - bekanntgemacht.